

Um in Betreff der Vertheilung der Arbeit und der mit der statistischen Aufnahme und deren Veröffentlichung verbundenen Kosten keinen Zweifel übrig zu lassen, würde auch hierüber ein bestimmter Grundsatz aufzustellen sein.

In dieser Beziehung sollte man unserer Ansicht nach bei dem Grundsatz beharren, welcher bei den bisherigen eidgenössischen Erhebungen beobachtet worden ist, daß die allgemeinen Kosten (Formulare) und die Ausarbeitung und Veröffentlichung der Resultate durch den Bund bestritten und vollführt, die direkten und speziellen Arbeiten und Kosten von den Kantonen übernommen würden.

Gestützt auf diese Gründe beehren wir uns, den nachfolgenden Gesetzesentwurf Ihrer geneigten Annahme zu empfehlen, und benutzen gleichzeitig den Anlaß, Sie, Eit., der vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juni 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Gesetzesentwurf

betreffend

die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juni 1870,
beschließt:

Art. 1. Amtliche statistische Aufnahmen und Zählungen, welche sich auf die ganze Schweiz erstrecken und in gewissen Perioden wiederkehren sollen, können nur durch Beschluß der Bundesversammlung angeordnet werden.

Sofern dagegen eine aufzunehmende statistische Erhebung nur eine einmalige ist, oder eine solche, zu welcher das Material nicht neu gesammelt werden muß, steht die Anordnung derselben in der Befugniß des Bundesraths.

Art. 2. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Kantonsbehörden verpflichtet, der vollziehenden Bundesbehörde inner der festgesetzten Termine die verlangten formulargemäßen Angaben verifizirt zu gehen zu lassen.

Art. 3. Bei sämmtlichen statistischen Aufnahmen und Zählungen der im Art. 1 genannten Art werden die Kosten der allgemeinen Anordnungen, sowie der Zusammenstellung und Veröffentlichung vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung dagegen von den Kantonen getragen, unter Vorbehalt ihrer eigenen Bestimmung über die Vertheilung derselben.

Art. 4. Das letzte Lemma des Art. 1 und der Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines statistischen Büreaus vom 21. Jänner 1860 sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend einen
Nachtrag zum Postvertrag mit den Vereinigten Staaten
von Amerika.

(Vom 20. Juni 1870.)

Tit. I

Seit 1. April 1868 ist der Postvertrag vom 11. Oktober 1867 mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Ausführung gelangt, welcher die gegenseitige direkte Auswechslung der Korrespondenzen in geschlossenen Sendungen über Deutschland und Belgien festsetzt und eine Ermäßigung der Briestaxe von 110 Rappen auf 80 Rappen zur Folge hatte, (Off. Samml. IX, 439). Diese Taxberechnung war theils durch den territorialen Transit, hauptsächlich aber durch die Taxen des Seetransports bedingt, welch' letztere allein 20 Cents von 30 Grammen oder beiläufig 34 Rp. per einfachen Brief von 10 Grammen betragen haben.

Ein zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten neulich abgeschlossener Postvertrag hat nun eine Herabsetzung der Seetransportkosten für Briefe auf 6 Cents für 30 Gramme bewirkt, an welcher auch die mit diesen Staaten in Vertragsverbindung stehenden europäischen Kontinentalstaaten sich betheiligen können. Diese beiden Kontrahenten haben der Schweiz, die in Folge dieses Vertrages vorgesehenen allgemeinen Taxermäßigungen zur Venuzung angeboten und es ist von den Vereinigten Staaten zu diesem Ende eine Modifikation der im Vertrage vom

Gesezentwurf betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	900-902
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.